

Beschluss des Verfassungsgerichtshofs für das Land Baden-Württemberg

vom 20. März 2018

über die Verfassungsbeschwerde

des Herrn

gegen

- a) den Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 16. Oktober 2017 - 4 S 78/17 -,
- b) das Urteil des Verwaltungsgerichts Sigmaringen vom 15. November 2016 - 7 K 4461/15 -,
- c) den Widerspruchsbescheid des Landesamts für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg vom 15. Januar 2016

Aktenzeichen: 1 VB 75/17

Schlagwörter: Grundsatz der Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde, Verfahren der Zulassung der Berufung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Stichwort:

Unzulässigkeit einer Verfassungsbeschwerde wegen Nichtbeachtung des Grundsatzes der Subsidiarität; wesentliche Teile des Vorbringens in der Verfassungsbeschwerde nicht Gegenstand der Begründung des Antrags auf Zulassung der Berufung gegen ein verwaltungsgerichtliches Urteil